



II-9127 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst
ING. HARALD Ettl

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.260/175-I/6/89

24. November 1989

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 W i e n

4208 IAB

1989 -11- 27

zu 4250 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Apfelbeck, Mag.Haupt haben am 28. September 1989 unter der Nr. 4250/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Nebenbeschäftigungen der Richter des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1) Ist es üblich, daß Richter des Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofes juristische Gutachten erstellen?
- 2) Welche Richter haben solche Gutachten in den letzten fünf Jahren erstellt?
- 3) Um welche Gutachten im einzelnen handelt es sich (Thematik, Anlaßfall)?
- 4) Wurden die jeweiligen Richter für ihre gutachterliche Tätigkeit bezahlt?
- 5) Wurden diese Nebenbeschäftigungen in jedem Fall der zuständigen Dienststelle ordnungsgemäß gemeldet?
- 6) Mag. Dr. Kurt REICHEL ist Präsident eines Abgabensenates; sind Sie der Meinung, daß er sich der Vermutung der Befangenheit durch sein Gutachten aussetzt, weil er darin zu einem abgabenrechtlichen Fall Stellung bezieht, der in Zukunft auch von seinem Abgabensenat zu entscheiden sein könnte?
- 7) Sind derartige Gutachten zu noch nicht entschiedenen Rechtsproblemen nicht insoweit bedenklich, als divergierende Entscheidungen durch die Finanzbehörden bzw. einen anderen Abgabensenat eher nicht zu erwarten sind, wenn bereits ein Senatspräsident des Verwaltungsgerichtshofes dazu eindeutig Stellung bezogen hat?
- 8) Was halten die Präsidenten des Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofes davon, daß Höchst Richter als Nebenbeschäftigung Gutachten erstellen?

- 9) Welche Maßnahmen haben die Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofpräsidenten ergriffen bzw. welche werden Sie ergreifen, um zu überwachen, daß die Höchstrichter keinen Nebenbeschäftigungen nachgehen, die den Verdacht der Befangenheit hervorrufen könnten?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Mitglieder des Verfassungs- und des Verwaltungsgerichtshofes erstatten in ihrer richterlichen Eigenschaft keine Gutachten; außerhalb dieser Tätigkeit ist es auch diesen Richtern nicht untersagt, Gutachten abzugeben.

Im einzelnen gilt für die Richter des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes folgendes:

a) Verfassungsgerichtshof:

Art. 147 B-VG geht davon aus, daß die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes in anderen juristischen Berufen (wie etwa als Richter, Universitätsprofessoren, Rechtsanwälte) tätig sind. Diese verfassungsrechtliche Situation ist auch der Grund dafür, daß die Rechtsstellung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes nicht im Richterdienstgesetz, sondern im Verfassungsgerichtshofgesetz geregelt ist. Soweit die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zur Abgabe von Gutachten berechtigt sind, richtet sich dies nach den jeweils für diese Berufe geltenden Rechtsvorschriften; insofern kommt naturgemäß weder dem interpellierten Bundesminister noch dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes eine Ingerenzmöglichkeit zu.

Es ist jedoch selbstverständlich, daß sich die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes in allen jenen Fragen beraten oder gutächtlicher Tätigkeit enthalten, bei denen absehbar ist, daß der Verfassungsgerichtshof angerufen werden wird. Sollte es dennoch unvorhergesehener Weise zu einer Befassung des Verfassungsgerichtshofes in einer Angelegenheit kommen, in der ein Mitglied des Gerichtshofes beratend

oder begutachtend tätig war, so stellt dies für das verfassungsgerichtliche Verfahren einen Befangenheitsgrund dar. Nicht zuletzt auch deshalb sieht Art. 147 B-VG die Bestellung von Ersatzmitgliedern des Verfassungsgerichtshofes vor.

b) Verwaltungsgerichtshof:

Das Dienstverhältnis der Richter des Verwaltungsgerichtshofes wird durch das Richterdienstgesetz geregelt. Nach dem Richterdienstgesetz ist es dem Richter nicht verboten, Gutachten abzugeben. Er muß allerdings darauf achten, daß dies nicht der Würde seines Amtes widerstreitet oder ihn an der Erfüllung seiner Dienstpflichten behindert oder die Vermutung der Befangenheit in Ausübung seines Dienstes hervorrufen könnte.

Solange die Tätigkeit der Abgabe eines Gutachtens nicht erwerbsmäßig erfolgt, bedarf es auch keiner Meldung an die Dienststelle.

Zu den Fragen 2 bis 5:

Wie zur Frage 1 ausgeführt, besteht in der Rechtslage ein Unterschied zwischen der Stellung der Richter des Verfassungsgerichtshofes und jener des Verwaltungsgerichtshofes.

a) Verfassungsgerichtshof

Eine Meldepflicht hinsichtlich von Nebenbeschäftigungen besteht für Richter des Verfassungsgerichtshofes grundsätzlich nicht.

b) Verwaltungsgerichtshof

Da es einem Richter nicht verboten ist, Gutachten abzugeben, kann er nicht verhalten werden, aus seinem Privatbereich der Dienststelle mitzuteilen, ob er ein Gutachten erstattet hat, was der Anlaßfall und die Thematik waren und welches Honorar er dafür erhalten hat. Informationen über eine erwerbsmäßige Abgabe von Gutachten, die nicht gemeldet worden wäre, liegen nicht vor.

Im Hinblick darauf, daß aufgrund der oben dargestellten Rechtslage für die Erstattung von Gutachten im Einzelfall keine Meldepflicht besteht, liegen keine Informationen zur Beantwortung der Fragen 2 bis 5 vor.

Zu Frage 6:

Die Beurteilung, ob ein Befangenheitsgrund vorliegt, obliegt dem betroffenen Richter. Er wird dabei in Ausübung seines richterlichen Amtes tätig. Die diesbezügliche Frage richtet sich daher nicht auf einen Gegenstand der Vollziehung im Sinn des Art. 52 B-VG. Eine Beantwortung ist mir daher nicht möglich.

Zu Frage 7:

Sowohl die Verwaltungsbehörden, und damit auch die Abgabenbehörden, als auch der Verfassungs- und der Verwaltungsgerichtshof haben jede bei ihnen anhängige Rechtssache einer selbständigen Beurteilung zu unterziehen. Die Verwaltungsbehörden und der Verfassungs- und der Verwaltungsgerichtshof werden sich auch mit der Literatur zu befassen haben, die zu der zu entscheidenden Rechtsfrage vorliegt. Das Gutachten mag eine Auseinandersetzung mit dem Rechtsproblem enthalten, die eingehender, aber auch dürftiger sein kann als eine - dem Richter gleichfalls nicht verbotene - literarische Stellungnahme. Dem Gutachten eines Richters und damit auch dem Gutachten eines Senatspräsidenten muß deshalb gegenüber einer Äußerung in einem juristischen Fachblatt oder Buch kein höherer Wert eingeräumt werden.

Zu Frage 8:

Ich verweise auf meine Beantwortung der Frage 1.

Zu Frage 9:

Im Hinblick auf das in der Beantwortung der Frage 1 Ausgeführte ergibt sich, daß keine Notwendigkeit der "Überwachung" einer

- 5 -

etwaigen Gutachtenstätigkeit von Richtern des Verwaltungs- oder des Verfassungsgerichtshofes besteht.

Sobald ein Richter des Verwaltungsgerichtshofes jedoch die Meldung einer erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung erstattet, hat die Dienstbehörde die Entscheidung zu treffen, ob die Nebenbeschäftigung zulässig ist oder nicht.

Hinsichtlich der Rechtslage beim Verfassungsgerichtshof verweise ich auf die Beantwortung der Frage 1.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'S.H.' or similar, located in the center of the page.